



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2025

Freitag, 11. Juli 2025

Nr. 29

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Einwohnerzahlen zum Stand 31. März 2025 auf Basis Zensus 2022

Sg. 51 BV 2025/0246

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung**

Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Wohnungseinheit in eine Monteurswohnung
(Beherbergungsbetrieb)
Bauherr: Herr Wolfgang Sträuber, Grüner Weg 9, 84431 Heldenstein
Bauort: Erhartinger Straße 48, 84513 Töging a. Inn
Gemarkung Töging a. Inn, Flur-Nr. 946/8

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2025/0246 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Nutzungsänderung einer Wohnungseinheit in eine Monteurswohnung
(Beherbergungsbetrieb)

Bauherr: Herr Wolfgang SträuberGrüner Weg 9,84431 Heldenstein

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 03.07.2025 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer 4.02 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 03.07.2025
Landratsamt Altötting

Bauaufsicht
Carolin Schatz

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Alexander Stefan Hutzler** zuletzt bekannte Anschrift: **Höchster Str. 21, 84508 Burgkirchen a.d.Alz** ist am 04.07.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41

BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 04.07.2025

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Frau Chantal Schmidl** zuletzt bekannte Anschrift: **Mühlgasse 13, 84524 Neuötting** ist am 10.07.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 10.07.2025

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Angelika Brandstätter

Nr. 31 – Az. 0132.1/2

Einwohnerzahlen zum Stand 31. März 2025 auf Basis Zensus 2022

Das Bayerische Landesamt für Statistik (LfStat) hat mit Schreiben vom 04. Juli 2025 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Altötting mit den auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. März 2025 mitgeteilt:

Gde.-Schlüssel	Gemeinde	Einwohner insgesamt
171111	Altötting, St	13 091
171112	Burghausen, St	19 541
171113	Burgkirchen a.d.Alz	10 980
171114	Emmerting	4 279
171115	Erlbach	1 192
171116	Feichten a.d.Alz	1 374
171117	Garching a.d.Alz	8 520
171118	Haiming	2 550
171119	Halsbach	1 072
171121	Kastl	2 793
171122	Kirchweidach	2 889
171123	Marktl, M	2 802
171124	Mehring	2 381
171125	Neuötting, St	8 982
171126	Perach	1 331
171127	Pleiskirchen	2 447
171129	Reischach	2 729
171130	Stammham	973
171131	Teising	1 725
171132	Töging a.Inn, St	9 490
171133	Tüßling, M	3 260
171134	Tyrlaching	1 078
171135	Unterneukirchen	3 489
171137	Winhöring	4 878
	Landkreis Altötting	113 846

Die Einwohnerzahl je kreisangehöriger Gemeinde und für den Landkreis gesamt, ist gemäß Art. 55 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom LfStat früher als sechs Monate vor dem Wahltag der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 veröffentlicht wird. Das LfStat wird dies in Kürze im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntmachen.

Altötting, 08. Juli 2025
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
